
Whitepaper zum

LIEFERKETTENSORGFALTSPFLICHTENGESETZ

Januar 2022

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Das *Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten* ist ein Bundesgesetz, das am 11. Juni 2021 vom Bundestag verabschiedet und am 22. Juli 2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde. Es ist Teil des Bürgerlichen sowie des Wirtschaftsrechts und tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Es gilt zunächst für alle Unternehmen mit Sitz in Deutschland (Hauptverwaltung oder Zweigniederlassung) ungeachtet ihrer Rechtsform, mit 3000 oder mehr Beschäftigten. Ab dem 1. Januar 2024 gilt es auch für Unternehmen mit 1000 oder mehr Beschäftigten. Stand 31.12.2021 gibt es in Deutschland 1347 Unternehmen mit 3000 oder mehr Beschäftigten und 4291 Unternehmen mit 1000 oder mehr Beschäftigten.

Die wichtigsten Aspekte dieses Gesetzes und ihre Auswirkungen im operativen Betrieb seien in diesem Abschnitt herausgearbeitet.

Das Gesetz regelt die Sorgfaltspflicht dieser Unternehmen und ihrer Lieferketten im Hinblick auf die Einhaltung der Menschenrechte und des Umweltschutzes.

§3 des Gesetzes definiert die Sorgfaltspflichten wie folgt:

(1) Unternehmen sind dazu verpflichtet, in ihren Lieferketten die in diesem Abschnitt festgelegten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten mit dem Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden.

Das Lieferketten-
Sorgfaltspflichten-
Gesetz

Handlungs-
empfehlung

Über xprts4xInc

Zu den Sorgfaltspflichten gehören insbesondere:

1. die Einrichtung eines Risikomanagements
2. die Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit
3. die Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen
4. die Abgabe einer Grundsatzerklärung
5. die Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber unmittelbaren Zulieferern
6. das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen
7. Die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens
8. die Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern und
9. die Dokumentation und die Berichterstattung

Um die Auswirkungen dieser Sorgfaltspflichten auf den operativen Betrieb von Unternehmen zu ermessen, muss man sich zunächst die wichtigsten Begriffsdefinitionen vor Auge führen. Diese sind in §2 des Gesetzes geregelt.

Lieferkette

Die Lieferkette im Sinne dieses Gesetzes bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden und erfasst

1. *das Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich,*
2. *das Handeln eines unmittelbaren Zulieferers und*
3. *das Handeln eines mittelbaren Zulieferers.*

Eigener Geschäftsbereich

Der eigene Geschäftsbereich im Sinne dieses Gesetzes erfasst jede Tätigkeit des Unternehmens zur Erreichung des Unternehmensziels. Erfasst ist damit jede Tätigkeit zur Herstellung und Verwertung von Produkten und zur Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie an einem Standort im In- oder Ausland vorgenommen wird. In verbundenen Unternehmen zählt zum eigenen Geschäftsbereich der Obergesellschaft eine konzernangehörige Gesellschaft, wenn die Obergesellschaft auf die konzernangehörige Gesellschaft einen bestimmenden Einfluss ausübt.

Unmittelbarer Zulieferer

Unmittelbarer Zulieferer im Sinne dieses Gesetzes ist ein Partner eines Vertrages über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind.

Mittelbarer Zulieferer

Mittelbarer Zulieferer im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Unternehmen, das kein unmittelbarer Zulieferer ist und dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind.

Das bedeutet nun konkret, dass alle Unternehmen, die unter dieses Gesetz fallen, für Verletzungen der Menschenrechte sowie des Umweltschutzes¹ in

- a) ihrem eigenen Geschäftsbereich
 - b) dem ihrer unmittelbaren Zulieferer, sowie
 - c) dem ihrer mittelbaren Zulieferer
- verantwortlich sind.

Die Sorgfaltspflichten bedeutet weiterhin, dass jedes betroffene Unternehmen (1) einen Verantwortlichen benennen muss, (2) eine Grundsatzerklärung abgeben muss, (3) ein Verfahren zum Risikomanagement hinsichtlich dieses Gesetzes etablieren muss und mit diesem sogleich (4) eine Risikoanalyse durchführen muss, (5) Präventions- und Abhilfemaßnahmen definieren, umsetzen und deren (6) Wirksamkeit überprüfen muss und schlussendlich (7) alles dokumentieren und berichten muss.

All diese Pflichten erinnern sehr stark an die Anforderungen von Managementsystemen nach ISO 9001. Daher ist davon auszugehen, dass der Aufwand und die Tragweite der Implementierung der Sorgfaltspflichten des Lieferkettengesetzes einen ähnlichen Aufwand und Umfang haben wird, wie die ISO 9001 Zertifizierung. Für das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz existiert bereits eine eigene Norm, die ISO 37301 (Compliance Management System). Weiterhin können sich Firmen freiwillig nach der SA8000 zertifizieren lassen.

¹ Eine Liste der Abkommen, die die Menschenrechte und den Umweltschutz definieren, folgt am Ende des Abschnitts.

Dies alles muss im Kalenderjahr 2022 geschehen. Unternehmen, die diesbezüglich bislang noch nicht tätig geworden sind, werden hier einen signifikanten Ressourcen- und Zeitdruck verspüren. Spätestens 4 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres muss ein Bericht erstellt und über die Website des Unternehmens öffentlich gemacht werden, der die folgenden Elemente enthält:

1. ob und falls ja, welche menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht das Unternehmen identifiziert hat,
2. was das Unternehmen, [...] zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten unternommen hat; dazu zählen auch die Elemente der Grundsatz-erklärung sowie die Maßnahmen, die das Unternehmen aufgrund von Beschwerden getroffen hat,
3. wie das Unternehmen die Auswirkungen und die Wirksamkeit der Maßnahmen bewertet und
4. welche Schlussfolgerungen es aus der Bewertung für zukünftige Maßnahmen zieht.

Hat das Unternehmen kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko und keine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht festgestellt und dies in seinem Bericht plausibel dargelegt, sind keine weiteren Ausführungen erforderlich.

Der Bericht muss neben der Veröffentlichung auch beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eingereicht werden. Das BAFA ist die zuständige Kontrollbehörde die die Berichte prüft und ggf. tätig wird. Tätig wird sie laut Gesetzestext (§14 Abs. (1)):

1. *von Amts wegen nach pflichtgemäßem Ermessen,*
 - a) *um die Einhaltung der Pflichten nach den §§ 3 bis 10 Absatz 1 im Hinblick auf mögliche menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht zu kontrollieren und*
 - b) *Verstöße gegen Pflichten nach Buchstabe a festzustellen, zu beseitigen und zu verhindern;*

2. auf Antrag, wenn die antragstellende Person substantiiert geltend macht,

a) infolge der Nichterfüllung einer in den §§ 3 bis 9 enthaltenen Pflicht in einer geschützten Rechtsposition verletzt zu sein oder

b) dass eine in Buchstabe a genannte Verletzung unmittelbar bevorsteht.

Dem BAFA obliegt es, die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zu kontrollieren, Verstöße als Ordnungswidrigkeiten festzustellen, Maßnahmen anzuordnen und ggf. Zwangs- bzw. Bußgelder zu verhängen. Dabei hat sie beim betreffenden Unternehmen Betretensrechte (§16) und das betroffene Unternehmen umfangreiche Auskunft- und Herausgabepflichten (§17) sowie Duldungs- und Mitwirkungspflichten (§18).

Das Gesetz legt weiterhin dem Unternehmen auf, ein angemessenes unternehmensinternes Beschwerdeverfahren einzurichten.

In §8, Abs. (1) Satz 2 heißt es:

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferers entstanden sind.

Weiterhin heißt es in §9, Abs. (1):

Das Unternehmen muss das Beschwerdeverfahren nach § 8 so einrichten, dass es Personen auch ermöglicht, auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln eines mittelbaren Zulieferers entstanden sind.

Diese „Whistleblower Policy“ bedeutet de facto, dass Unternehmen zum Handeln verpflichtet sind, wenn Sie aufgrund einer Beschwerde auf eine Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten innerhalb des eigenen Unternehmens, innerhalb eines unmittelbaren Zulieferers oder innerhalb eines mittelbaren Zulieferers hingewiesen wurden. Es ist leicht vorstellbar, was dies in der Konsequenz für Unternehmen bedeuten kann.

Die Missachtung bzw. Verletzung der Sorgfaltspflicht wird mit empfindlichen Zwangs- und Bußgeldern sanktioniert:

- mit Zwangsgeld bis zu 50.000 €, was dem doppelten des regulären Verwaltungsvollstreckungsgesetzes entspricht
- mit Bußgeld bis zu 800.000 € bzw.
- mit Bußgeld bis zu 2% des durchschnittlichen Jahresumsatzes (der letzten 3 Geschäftsjahre) bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 400 Millionen Euro

Es ist also dringend angeraten, dieses neue Gesetz sehr ernst zu nehmen und sich umgehend an die Umsetzung der Anforderungen zur Sorgfaltspflicht zu machen.

Der komplette und gültige Gesetzestext kann im Bundesgesetzblatt Nr. 46 vom 22.7.2021 eingesehen werden.

Um die potenziellen Auswirkungen des Gesetzes zu veranschaulichen, seien im Folgenden verschiedene realistische Fallstudien skizziert.

Fallstudie 1:

Der deutsche Maschinenbauer H, der aufgrund seiner Größe unter das Lieferkettengesetz fällt, beschafft seinen kompletten Bedarf an Schrauben, Muttern und Unterlegscheiben beim deutschen Großhändler W, der aufgrund seiner Größe ebenfalls unter das Gesetz fällt. Dieser lässt seine Maschinenelemente bei einem Auftragsfertiger in Indien herstellen. Es stellt sich heraus, dass es dort Mängel bei der Arbeitssicherheit gibt. Es ist nun nicht nur der Großhändler W in der Sorgfaltspflicht, sondern auch der Maschinenbauer H. Beide müssen die erforderlichen Abhilfemaßnahmen im Rahmen des Lieferkettengesetzes definieren, für deren Umsetzung sorgen und den Nachweis der Wirksamkeit erbringen.

Fallstudie 2:

Die Lebensmittel-Einzelhandelskette E, die dem Lieferkettengesetz unterliegt, beschafft einen Teil ihres Bedarfs an Obst und Gemüse beim Erzeuger M in Spanien. Ein Team von Investigativ-Journalisten des bayerischen Rundfunks deckt auf, dass dort illegale Migranten in Schwarzarbeit, ohne soziale Absicherung und ohne ausreichenden Arbeitsschutz beschäftigt werden und informiert die Einzelhandelskette E im Rahmen des Beschwerdeverfahrens über die Zustände. E muss nun umgehend aktiv werden und Abhilfemaßnahmen, ggf. bis hin zur Beendigung des Lieferantenverhältnisses, definieren, umsetzen und die Wirksamkeit überprüfen.

Fallstudie 3:

Der deutsche Automobil-Zulieferer C, der aufgrund seiner Größe dem Lieferkettengesetz unterliegt, beschafft elektronische Steuermodule bei einem Fertigungsdienstleister P in Tschechien. Dieser beschafft einen bestimmten, für die Produktion notwendigen Hilfsstoff bei einem Hersteller Q in Malaysia der in seinen Herstellungsprozessen kleine Mengen an persistenten organischen Schadstoffen verwendet. Obwohl P nicht direkt dem Lieferkettengesetz unterliegt, ist C für die Behebung des Missstands verantwortlich.

Fallstudie 4:

Das schwedische Modelabel H, das in seinen Einzelhandelsfilialen in Deutschland mehr als 3.000 Mitarbeiter beschäftigt, lässt seine Textilien in der Türkei bei der Firma T produzieren. Diese beschafft die Stoffe für die Näherei bei einem pakistanischen Familienunternehmen F. Dort werden Kinder unter 14 Jahren beschäftigt. H ist in der Verantwortung, die Verletzung von Menschenrechten und des Arbeitsschutzes abzustellen.

Anhang:

Liste der Abkommen die die Menschenrechte und den Umweltschutz definieren:

- Übereinkommen Nr. 29 (inklusive Protokoll), Nr. 87, Nr. 98, Nr. 100, Nr. 105, Nr. 111, Nr. 138 und Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (Niedergeschrieben in diversen Bundesgesetzblättern)
- Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte, (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534)
- Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II S. 1569, 1570)
- Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (BGBl. 2017 II S. 610, 611) (Minamata-Übereinkommen)
- Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) (POPs-Übereinkommen), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 6. Mai 2005 (BGBl. 2009 II S. 1060, 1061)
- Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) (Basler Übereinkommen), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014 (BGBl. II S. 306/307)

Weblinks:

https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/lieferketten_node.html

<https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Gesetz-ueber-die-unternehmerischen-Sorgfaltspflichten-in-Lieferketten/Umsetzung-durch-Unternehmen/umsetzung-durch-unternehmen-art.html;jsessionid=031CCF999833AFB44C8D9CC613A6D882>

Handlungsempfehlung

Die wichtigste Handlungsempfehlung für das Lieferkettengesetz lautet:
handeln Sie jetzt!

- Stellen Sie Ressourcen bereit. Unabhängig davon, ob Sie als Unternehmen ab dem 1.1.2023, oder ab dem 1.1.2024, oder ob Sie als unmittelbarer Zulieferer zu den oben genannten betroffen sind. Benennen Sie eine:n Verantwortliche:n im Unternehmen und geben Sie ihr/ihm die Ressourcen (Finanzmittel, Personal, etc.), die sie/er für die erfolgreiche Umsetzung des Programms braucht.
- Schaffen Sie eine Stabsstelle für diese Verantwortlichkeit. Die Sache „an den Einkauf hängen“ wäre der falsche Weg.
- Fangen Sie heute damit an. Nicht morgen, nächsten Monat oder in einem halben Jahr. Die Zeit läuft und ein Jahr für eine solche Maßnahme ist keine lange Zeit.
- Informieren Sie Ihre Belegschaft über die Verpflichtungen, die auf das Unternehmen im Rahmen des Lieferkettengesetzes zukommen.
- Informieren Sie ihre unmittelbaren Zulieferer über ihr Vorhaben und streben Sie von Anfang an eine enge Kooperation mit ihnen bei diesem Thema an. Eine einfache Lieferantenerklärung einzufordern genügt hier nicht.
- Beginnen Sie mit der Risikoanalyse im eigenen Haus. Wenden Sie die gewonnenen Erkenntnisse auf Ihre unmittelbaren Lieferanten an.
- Bereiten Sie sich darauf vor, nicht nur ihre unmittelbaren sondern auch ihre mittelbaren Lieferanten zu auditieren. Erstellen Sie eine Auditplan.
- Bereiten Sie Ihre Berichtspflicht vor. Sowohl inhaltlich als auch infrastrukturell.
- Stellen Sie ein ausreichendes Budget bereit.
- Holen Sie sich externe Unterstützung

Über xprts4xInc

Die *Thurner & Suadicani Unternehmensberater Partnergesellschaft* wurde 2017 durch die Zusammenführung der ehemaligen *thurner consulting* und *Suadicani Consulting* zu einem neuen Unternehmen mit dem Label *xprts4xInc* ("experts for excellence") gegründet. Die Gründer bringen komplementäre Fähigkeiten und Kenntnisse aus zusammen fast 70 Jahren Berufserfahrung ein.



Juergen Thurner bringt 34 Jahre Erfahrung in verschiedenen leitenden Managementpositionen von Unternehmen wie Hewlett-Packard, Sanmina, M-Flex und Flextronics mit. Er ist Dozent für *International Operations Management* an der *European School of Business* der Hochschule Reutlingen. Seine Kerngebiete sind Supply Chain Design, Geschäftsprozessmodellierung und Nachhaltigkeit in der Lieferkette. Zu seinen weiteren Fachgebieten gehören Industry 4.0 / Smart Factory, das Internet der Dinge und die digitale Transformation.



Robert Suadicani baut auf eine nachweislich erfolgreiche Karriere in der Automobilindustrie, wo er für Unternehmen wie Mercedes-Benz do Brasil, MAN und Knorr-Bremse SfS, um nur einige zu nennen, gearbeitet hat. Er ist auf alle Aspekte des Qualitäts- und Risikomanagements spezialisiert. Robert Suadicani ist ein

zertifizierter EOQ- und VDA 6.3-Auditor und ein erfahrener Coach für nachhaltiges Geschäftsprozessmanagement und Lean Management. Er bringt 35 Jahre Berufserfahrung ein.